

Bäcker

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	40 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · Normalstunde	167	aus KV-Text erkannt
Überstundenteiler	167	aus KV-Text erkannt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

Mindest-KV belegt · IST offen · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Eine Anpassung der KV-Mindestbeträge ist im Text belegt. Ob darüber hinaus eine IST-Erhöhung oder Erhaltung der Überzahlung gilt, ist damit noch nicht geklärt.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Rahmen-KV beim Herausgeber](#) · [Rahmen ab 01.10.1996](#) · [kompilierte Fassung 09.05.2016 mit Ergänzung 2021](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 40 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Vollständiger KV beim Herausgeber

[Bäckergewerbe – Arbeiter: Rahmen-KV](#)

Wirtschaftskammer Österreich · [Rahmen ab 01.10.1996](#) · [kompilierte Fassung 09.05.2016 mit Ergänzung 2021](#) · Arbeiter und gewerbliche Lehrlinge im Bäckergewerbe; Lohnordnung zusätzlich lesen. Nicht Brotindustrie/Großbäcker.

[Bäckergewerbe – Arbeiter: Lohnordnung Oktober 2026](#)

Wirtschaftskammer Österreich · [ab 01.10.2026](#) · Ergänzung zum Arbeiter-Rahmenvertrag im Bäckergewerbe.

Verlinkte Herausgeberfassung; historische Tabellen und gespeicherte Auszüge können einen anderen Stand haben.

MitarbeiterInnen in der Produktion:

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Verwendungsgruppe:	Monatslohn	Stundenlohn 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:			
Kost:	Quart.:	Zus.:				
1.	Mischer/in, Ofenarbeiter/in	2.730,43	16,35	163,78	24,43	188,21
2.	Vizemischer/in, Tafelarbeiter/in	2.485,76	14,88	152,58	24,43	177,01
3.	Qualifizierte Arbeiter/in	2.239,78	13,41	129,85	22,60	152,45
4.	Arbeiter/in nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzlichen Behaltspflicht	1.957,33	11,72	100,16	21,31	121,47
5.	Sonstige Arbeitnehmer/innen in der Produktion	1.963,04	11,75	118,94	21,05	139,99

Rahmen-KV beim Herausgeber · Rahmen ab 01.10.1996 · kompilierte Fassung 09.05.2016 mit Ergänzung 2021

MitarbeiterInnen außerhalb der Produktion:

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Verwendungsgruppe:	Monatslohn	Stundenlohn 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:			
Kost:	Quart.:	Zus.:				
6.	Ladner/in nach dem 1. Dienstjahr	2.013,76	12,06	120,11	21,20	141,31
7.	Ladner/in im 1. Dienstjahr	1.957,44	11,72	117,95	20,35	138,30
8.	Sonstige Arbeitnehmer/ innen außerhalb der Produktion	1.958,43	11,73	120,40	20,92	141,32
9.	Kraftfahrer/in	2.479,25	14,85	152,58	24,43	177,01
10.	Brot- und Gebäckausführer/in	2.239,78	13,41	129,85	22,60	152,45

Rahmen-KV beim Herausgeber · Rahmen ab 01.10.1996 · kompilierte Fassung 09.05.2016 mit Ergänzung 2021

Lehrlingseinkommen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Monat:	Stundenlohn: 1/167	Nachtzuschlag je Stunde	wöchtl. Abzüge für Kost und Quartier:
Im 1. Lehrjahr	668,85	4,01	2,01	42,52
Im 2. Lehrjahr	848,93	5,08	2,54	54,71
Im 3. Lehrjahr	1.203,93	7,21	3,61	78,94
Im 4. Lehrjahr (bei Doppellehre, alle 4 Jahre im selben Betrieb, Bäcker/Konditor)	1.317,12	7,89	3,95	81,01

Rahmen-KV beim Herausgeber · Rahmen ab 01.10.1996 · kompilierte Fassung 09.05.2016 mit Ergänzung 2021

MitarbeiterInnen in der Produktion:

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Verwendungsgruppe:	Monatslohn	Stundenlohn 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:			
Kost:	Quart.:	Zus.:				
1.	Mischer/in, Ofenarbeiter/in	2.798,69	16,76	167,87	25,04	192,91
2.	Vizemischer/in, Tafelarbeiter/in	2.547,90	15,26	156,39	25,04	181,43
3.	Qualifizierte Arbeiter/in	2.295,77	13,75	133,10	23,17	156,27
4.	Arbeiter/in nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzlichen Behaltspflicht	2.006,26	12,01	102,66	21,84	124,50
5.	Sonstige Arbeitnehmer/innen in der Produktion	2.012,12	12,05	121,91	21,58	143,49

Rahmen-KV beim Herausgeber · Rahmen ab 01.10.1996 · kompilierte Fassung 09.05.2016 mit Ergänzung 2021

MitarbeiterInnen außerhalb der Produktion:

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Verwendungsgruppe:	Monatslohn	Stundenlohn 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:			
Kost:	Quart.:	Zus.:				
6.	Ladner/in nach dem 1. Dienstjahr	2.064,10	12,36	123,11	21,73	144,84
7.	Ladner/in im 1. Dienstjahr	2.006,38	12,01	120,90	20,86	141,76
8.	Sonstige Arbeitnehmer/ innen außerhalb der Produktion	2.007,39	12,02	123,41	21,44	144,85
9.	Kraftfahrer/in	2.541,23	15,22	156,39	25,04	181,43
10.	Brot- und Gebäckausführer/in	2.295,77	13,75	133,10	23,17	156,27

Rahmen-KV beim Herausgeber · Rahmen ab 01.10.1996 · kompilierte Fassung 09.05.2016 mit Ergänzung 2021

Lehrlingseinkommen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Monat:	Stundenlohn: 1/167	Nachtzuschlag je Stunde	wöchtl. Abzüge für Kost und Quartier:
Im 1. Lehrjahr	708,85	4,24	2,12	43,58
Im 2. Lehrjahr	888,93	5,32	2,66	56,08
Im 3. Lehrjahr	1.243,93	7,45	3,73	80,92
Im 4. Lehrjahr (bei Doppellehre, alle 4 Jahre im selben Betrieb, Bäcker/Konditor)	1.357,12	8,13	4,07	83,04

Rahmen-KV beim Herausgeber · Rahmen ab 01.10.1996 · kompilierte Fassung 09.05.2016 mit Ergänzung 2021

Entgelt bei Arbeitsverhinderung außerhalb des Krankenstandes

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle · Großformat

a)	ambulatorische Behandlung außerhalb des Betriebes, sofern diese nicht außerhalb der Arbeitszeit vorgenommen werden kann, die tatsächlich versäumte Zeit bis zum Höchstausmaß von 40 Stunden in einem Dienstjahr.	
b)	eigene Eheschließung	3 Arbeitstage
c)	Niederkunft der Ehegattin, Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
d)	Teilnahme an der Eheschließung der eigenen Kinder, Stief- oder Adoptivkinder	1 Arbeitstag
e)	bei Todesfall (einschließlich Beerdigung) der Eltern, Großeltern, der Ehegattin, Lebensgefährten sowie der Kinder, Stief oder Adoptivkinder, sofern sie mit dem Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft lebten	3 Arbeitstage
Bei Teilnahme an der Beerdigung der Eltern, Großeltern, Kinder, Geschwister und Schwiegereltern, sofern sie nicht in der Hausgemeinschaft lebten, bei sonstigen Familienmitgliedern, nur wenn sie mit dem Arbeitnehmer im gemeinsamen Haushalt lebten	1 Arbeitstag	
f)	Todesfälle der Eltern, wenn sie außerhalb des Wohnortes des Arbeitnehmers gelebt haben, nach Maßgabe der Entfernung unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Möglichkeiten	1 weiterer Arbeitstag
g)	Wohnungswechsel, wenn eigener Hausstand besteht oder gegründet wird	2 Arbeitstage
h)	Vorladung zu Gerichten, Behörden, öffentlichen Ämtern, sofern dem Arbeitnehmer von den vorladenden Stellen keine Entschädigung gebührt	die notwendige Zeit
i)	Musterung zum Präsenzdienst	der Musterungstag
j)	Bei Arbeitsausfällen infolge Betriebsstörungen und höherer Gewalt behält der Arbeitnehmer, falls er zur Leistung der Dienste bereit war, auch wenn er nicht zu anderen Arbeiten im Betrieb herangezogen werden kann, den Anspruch auf den vollen Lohn für den Tag, an dem die Betriebsstörung eingetreten ist. Dauert der durch die Betriebsstörung verursachte Arbeitsausfall länger, dann gebührt dem Arbeitnehmer für diese Zeit, sofern er nicht im Betrieb anwesend war, der halbe Lohn bis zu einem Höchstausmaß von zwei Wochen.	
k)	Verkehrsstörungen öffentlicher Verkehrsmittel, sofern diese nachgewiesen werden und der Weg zur Arbeitsstätte nicht anders zurückgelegt werden konnte, die jeweils ausfallende Zeit,	höchstens 1 Arbeitstag
l)	Ausübung des gesetzlichen Wahlrechtes, wenn dieses nicht an einem arbeitsfreien Tag ausgeübt werden kann	die versäumte Arbeitszeit

Rahmen-KV beim Herausgeber · Rahmen ab 01.10.1996 · kompilierte Fassung 09.05.2016 mit Ergänzung 2021

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.